

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-men-05998-22
Antragsteller: Windpark Östliches Herberger Feld GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Menslage, ~
Gemarkung: Borg
Flur: 1 1 1 2 2 2 2 2 2 2
Flurstück(e): 32 33 35 2 3 33 5 6 67/32 7

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31 k BImSchG
hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltung an allen WEA und Erhöhung Schalleistungspegel an der WEA 3 des Windparks Östliches Herberger Feld

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um eine zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung an allen WEA sowie zur Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA 3 im Windpark Östliches Herberger Feld. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträger ist die Windpark Östliches Herberger Feld GmbH & Co. KG.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 3 von 103,3 dB(A) auf 105,0 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der Schallimmissionen an den Immissionsorten (IO) führt. Des Weiteren wird durch die Abweichung zugelassen, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfällt und es somit zu weiteren Lichtimmissionen kommen kann.

Die Richtwerte entsprechend der TA Lärm für den Tageszeitraum (hier 60 dB(A) für IO im Außenbereich) werden weiterhin eingehalten. Für den Nachtzeitraum kann es an manchen IO zu Überschreitungen kommen. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 ist eine Erhöhung des Schallpegels der Anlage um maximal 4 dB(A) zulässig. Bei diesem Vorhaben wird nur der Schalleistungspegel der WEA 5 um 1,7 dB(A) erhöht und liegt somit innerhalb des Zulässigkeitsbereichs. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein; zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen IO steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung allerdings zeitlich bis zum 15.04.2023 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses

Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2022

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte